

LVR-Dezernat Jugend

LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Kinder und Familie



LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

21.01.2011

4/42.20

Frau Hahn

Tel 0221 809-4046

Fax 0221 8284-1045

petra.hahn@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
-Jugendamt-
im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland
nachrichtlich
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtsverbände

Rundschreiben 42 / 729-2011

Erweiterung der Förderbedingungen der Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege zum 15. Januar

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Förderbedingungen der Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege zum 15.01.2011 nochmal erweitert. Damit soll eine Förderung für einen noch größeren Personenkreis möglich sein.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können seit September 2009 im Rahmen der Säule 2 Fördermittel für die Grundqualifizierung für Tagespflegepersonen beantragen.

Die Förderbedingungen werden folgendermaßen erweitert:

1. Über die Grundqualifizierung hinaus, wird jetzt auch die Nachqualifizierung (Aufstockung auf 160 UE) und die Fort- und Weiterbildung von bereits tätigen Tagespflegepersonen gefördert.
2. Neben den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe dürfen ab sofort auch mit dem Gütesiegel zertifizierte Bildungsträger einen Antrag auf Förderung stellen.

Im Anhang finden Sie den Förderleitfaden und die Leitlinien der 2. Säule mit genauen Informationen.

LVR – Landschaftsverband Rheinland

Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

Alle relevanten Dokumente sind unter
www.regiestelle.eu>Aktionsprogramm>Kindertagespflege>Säule2 abzurufen.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen die Servicestelle der Kindertagespflege zur Verfügung:

Für fachlich- inhaltliche Fragen: 030 / 25 92 37 610

Für finanztechnische Fragen und Fragen zur Antragstellung: 030 / 28 409 230

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Reinhard Elzer



Aktionsprogramm Kindertagespflege – Leitlinien für die Säule 2 –

Inhalt

1. Zielsetzung, Zielgruppen und Schwerpunkte des Programms	3
1.1 Ausgangslage des Aktionsprogramms Kindertagespflege	3
1.2 Ziele und Adressaten des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“	3
1.3 Schwerpunkte der Förderung der Säule 2.....	4
2. Rechtsgrundlage und sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
2.1 Rechtsgrundlage	5
2.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung	6
3.1 Zuwendungsempfänger.....	6
3.2 Zuwendungsvoraussetzungen	6
3.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	7
4. Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	9
4.1 Antragstellung durch örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.....	9

4.2	Antragstellung durch zertifizierte freie Bildungsträger	10
5.	Programmumsetzung.....	10
6.	Aufgaben der örtlichen Träger der Jugendhilfe	10

1. Zielsetzung, Zielgruppen und Schwerpunkte des Programms

1.1 Ausgangslage des Aktionsprogramms Kindertagespflege

Bund, Länder und Gemeinden haben sich darauf verständigt, bis 2013 für bundesweit im Durchschnitt 35 Prozent der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Etwa 30 Prozent der Angebote sollen in Form von Kindertagespflege verfügbar gemacht werden. Der Anteil der Kindertagespflege an der Betreuung liegt bislang bei fünfzehn Prozent. Die Kindertagespflege stellt sich als besonders flexible Form der Kinderbetreuung dar, die dem Wunsch der Eltern nach einer familiennahen Betreuung in besonderer Form entgegenkommt. Der Ausbau der Kindertagespflege trägt damit entscheidend zu einer gleichberechtigten Teilhabe beider Elternteile, insbesondere aber von Frauen am Arbeitsmarkt bei. Gleichzeitig kommt der Ausbau der Kindertagespflege als wichtiger Baustein frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung den Kindern zugute. Die Kindertagespflege wird damit perspektivisch qualitativ gleichrangig zur Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder.

Dafür muss das Berufsbild der Tagesmütter und -väter weiterentwickelt werden. Kindertagespflege soll mittelfristig eine anerkannte und angemessen vergütete erzieherische Erwerbstätigkeit werden. Mit dem Aktionsprogramm Kindertagespflege, das am 15. Oktober 2008 gestartet ist, sollen - in enger Zusammenarbeit mit Ländern, Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit (BA) - die Qualität der Kindertagespflege gesichert und verbessert, das Personalangebot für die Kindertagespflege erweitert, die Infrastruktur der Kindertagespflege ausgebaut und verbessert und die Rolle der Eltern durch Optimierung des Vermittlungsprozesses gestärkt werden.

1.2 Ziele und Adressaten des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“

Das zu großen Teilen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierte Aktionsprogramm Kindertagespflege begleitet den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung. Das Programm leistet damit zugleich einen Beitrag zur Qualifizierungsinitiative „Aufstieg durch Bildung“ der Bundesregierung. Eine gezielte Förderung der Kindertagespflege ist eine wesentliche Voraussetzung, um die frühkindliche Förderung zu verbessern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Zugleich soll potentiellen Tagespflegepersonen ein Anreiz gegeben werden, sich für diesen Beruf zu entscheiden und zu qualifizieren. Das Aktionsprogramm folgt damit den beschäftigungspolitischen Zielvorgaben der Europäischen Union.

Um die in der Tagespflege benötigten zusätzlichen Fachkräfte zu gewinnen, wird das Programm in enger Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt. Neue Tagespflegeplätze sollen durch Gewinnung neuer geeigneter Personen sowie durch die Erhöhung der Kinderzahl bei bereits tätigen Tagespflegepersonen geschaffen werden. Hierfür sind innovative Strategien zu erproben, die die wesentlichen Kooperationspartner zur Erschließung neuer Zielgruppen einbinden sowie Anreize für bereits aktive Tagespflegepersonen schaffen, mehr Kinder aufzunehmen. Als Zielgruppen sind insbesondere geeignete Berufseinsteiger/innen mit pädagogischem Hintergrund, angehende Erzieher/innen bzw. Kinderpfleger/innen und andere pädagogische Fachkräfte sowie Berufsrückkehrer/innen anvisiert. Die Voraussetzung der Eignung ergibt sich aus den beiliegenden Kriterien.

1.3 Schwerpunkte der Förderung der Säule 2

Obwohl die Kindertagespflege eine lange Tradition hat, gibt es keine verlässlichen Standards für die Qualifizierung von Tagesmüttern und -vätern. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständig sind, setzen unterschiedliche Qualifikationen voraus. Das Spektrum reicht von einer Einführung im Umfang weniger Stunden bis hin zu einem Kursangebot über mehrere Wochen.

Ziel des Aktionsprogramms Kindertagespflege ist, Tagesmütter und -väter bundesweit nach dem fachlich anerkannten Mindeststandard von 160 Unterrichtseinheiten (UE) entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) bzw. nach qualitativ vergleichbaren Lehrplänen zu qualifizieren und weiterzubilden. Der Bund, ein Großteil der Länder und die Bundesagentur für Arbeit haben hierzu eine Kooperationsvereinbarung geschlossen und sich auf ein gemeinsames Gütesiegel für Bildungsträger verständigt. Eine Liste der beteiligten Bundesländer und der für die Umsetzung zuständigen Ansprechpartner findet sich unter www.esf-regiestelle.eu > Aktionsprogramm Kindertagespflege > 2. Säule.

In den Bundesländern, die die Kooperationsvereinbarung unterschrieben haben, können sowohl örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch mit dem Gütesiegel zertifizierte freie Bildungsträger Mittel zur Qualifizierung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber zu Tagespflegepersonen aus dem Europäischen Sozialfonds beantragen. Die Kofinanzierung der ESF-Mittel erfolgt durch die Kommunen bzw. die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, durch die örtlichen Agenturen für Arbeit bzw. die Träger der Grundsicherung oder durch private Drittmittel. Die Kofinanzierung der Qualifizierung der Personen aus den Rechtskreisen SGB II und III soll grundsätzlich durch die örtliche Agentur für Arbeit bzw. den Träger der Grundsicherung erfolgen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Vor Ort ist hierzu eine Abstimmung zwischen den betroffenen Akteuren erforderlich.

Erlaubt ist die Grundqualifizierung, Nachqualifizierung und Fort- und Weiterbildung von Tagesvätern und -müttern ausschließlich bei Bildungsträgern, die mit dem Gütesiegel zertifiziert wurden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen das Gütesiegel akzeptieren und dürfen nur eine Pflegeerlaubnis erteilen, wenn die neuen Tagespflegepersonen bei einem Bildungsträger mit Gütesiegel qualifiziert wurden.

Das Gütesiegel wird durch die Bundesländer vergeben (siehe unter www.esf-regiestelle.eu > Aktionsprogramm Kindertagespflege > Säule 2). Es orientiert sich an dem DJI-Curriculum und definiert qualitative und quantitative Mindestkriterien für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen hinsichtlich:

- I. der Bildungsträger (z.B. Qualitätsmanagementsystem mit fachlicher Begleitung der Referenten und Supervision, Fachreferentenpool zu bestimmten Themen)
- II. Inhalt und Umfang der Maßnahmen (z.B. positive Eignungseinschätzung als Voraussetzung zur Teilnahme an der Maßnahme; DJI- bzw. vergleichbares Curriculum als Grundlage der Maßnahmezeitliche Gestaltung des Qualifizierungsangebots; Prüfung durch Leistungsnachweise)

- III. der Referenten/innen (z.B. Fachkräfte mit pädagogischer oder gleichwertig einschlägiger Ausbildung; fundierte Kenntnisse des DJI-Curriculums bzw. vergleichbaren Lehrmaterials; Kompetenz der Zielgruppenorientierung; didaktische Methodenanforderung)

Unterstützt wird die Qualifizierung in der Fläche durch das Online-Portal www.fruehechancen.de.

2. Rechtsgrundlage und sonstige Zuwendungsbestimmungen

2.1 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die finanzielle Beteiligung des Europäischen Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1081, geändert durch Verordnung (EG) 396/2009, und 1083/2006, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 284/2009 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 846/2009 in Zusammenhang mit dem Operationellen Programm des Bundes 2007 - 2013, Prioritätenachsen C 1 und C 2, Code 69 (Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, z.B. durch Verbesserung der Qualifikationen der Beschäftigten im Tagespflegebereich).

2.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Abweichend von den in ANBest-Gk bzw. ANBest-P genannten Zeiträumen ist der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Auslaufen des Vorhabens bei der ESF-Regiestelle vorzulegen.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zu folgenden Leistungen: Sie

- stellen ggf. Informationen für eine zentrale Internetplattform zur Verfügung;
- nehmen an dem programmweiten Erfahrungsaustausch in Form von Beratungstreffen, Fachtagungen und -konferenzen teil;
- beteiligen sich aktiv an Erhebungen der wissenschaftlichen Programmbegleitung;
- gewährleisten eine regelmäßige qualitative und quantitative Zusammenfassung der Ergebnisse ihrer Arbeit;
- halten die Datenschutzbestimmungen ein.

Aufgrund der ESF-Kofinanzierung finden des Weiteren die einschlägigen ESF-Bestimmungen Anwendung. Die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung (EG) 1081/2006 vom 5. Juli 2006, geändert durch Verordnung (EG) 396/2009. Im Falle von Zuwendungen an freie Bildungsträger werden Pauschalen pro Unterrichtseinheit und Teilnehmer/in gewährt.

Die Einzelheiten der zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der Kofinanzierungsregeln werden gesondert erläutert (siehe auch unten Ziff 3.3).

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen. Ferner nehmen die Zuwendungsempfänger am Datenmonitoring für die ESF-Jahresberichterstattung teil.

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechende Daten (Begünstigter, Bezeichnung des Vorhabens und des Betrages der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligung) in ein der Öffentlichkeit zugängliches Verzeichnis aller durch den ESF Geförderten aufgenommen werden.

Die Öffentlichkeitsarbeit im Einzugsgebiet der Träger sollte mit geeigneten Maßnahmen gemeinsam mit der örtlichen Agentur für Arbeit durchgeführt werden.

Dem Team des Deutschen Jugendinstituts (DJI), das u.a. für die Evaluation des Aktionsprogramms Kindertagespflege zuständig ist, ist bei Bedarf regelmäßig Auskunft zu erteilen. Ihm sind alle angefertigten Materialien zur Verfügung zu stellen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO und die ANBest-Gk bzw. ANBest-P soweit nicht Abweichungen in dieser Förderrichtlinie und/oder im Zuwendungsbescheid bestimmt werden. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt, ebenso Organe der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes sowie die Prüfbehörde für ESF-kofinanzierte Vorhaben und die von ihr beauftragten Stellen.

3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für die Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit dem Gütesiegel zertifizierte Bildungsträger, deren Bundesländer die Kooperationsvereinbarung mit dem Bund geschlossen haben (vgl. Ziff. 1.3).

3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Kofinanzierung

Die Förderung aus ESF-Mitteln im Rahmen des Programms setzt eine Kofinanzierung des Vorhabens aus privaten oder anderen öffentlichen Mitteln voraus.

Gütesiegel

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die Tagesmütter und –väter ausschließlich bei Bildungsträgern mit Gütesiegel qualifiziert werden. Die Qualifizierungskurse für die Grundqualifizierung müssen nach den Vorgaben des DJI-Curriculums oder einem vergleichbaren Curriculum erfolgen. Für die

Nachqualifizierungen sind das DJI-Curriculum oder ein vergleichbares Curriculum sowie die Fortbildungsmodul des DJI oder vergleichbare einzusetzen. Für die Kurse zur Fort- und Weiterbildung sind ebenfalls die Fortbildungsmodul des DJI oder vergleichbare zu verwenden.

Eignungsfeststellung

Die grundsätzliche Eignung der potentiellen Tagespflegeperson muss vor Beginn der Grundqualifizierung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe eingeschätzt werden. Vor der Durchführung der Grundqualifizierungsmaßnahme sollen die Verfahrensschritte zur Eignungseinschätzung, gegebenenfalls zusammen mit der örtlichen Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle, festgelegt werden.

Pflegeerlaubnis

Die Förderung der Nachqualifizierung sowie der Fort- und Weiterbildung ist grundsätzlich an das Vorliegen der Pflegeerlaubnis durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe gebunden.

Kursdauer

Vor der Bewilligung der Zuwendung darf nicht mit dem Vorhaben begonnen werden. Der Umfang der Grundqualifizierungsmaßnahmen muss grundsätzlich 160 UE umfassen. Die Durchführungsdauer der Grundqualifizierungsmaßnahme darf in der Regel nicht mehr als zwölf Monate betragen.

Nachqualifizierungen dürfen nicht mehr als 130 UE (entsprechend der sog. Vertiefungsphase nach dem DJI-Curriculum) umfassen und nicht länger als zwölf Monate dauern.

Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen dürfen nicht weniger als 25 UE umfassen und müssen in maximal einem Zeitraum von einem halben Jahr abgeschlossen sein.

Alle Maßnahmen müssen spätestens am 31.08.2012 enden.

3.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Für die Säule 2 des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“ werden die Fördermittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel verteilen sich zu ca. 80 % auf das Zielgebiet 2 („Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“) und zu 20 % auf das Zielgebiet 1 („Konvergenz“).

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Als nationale Kofinanzierung zur ESF-Förderung durch den Bund sind im Zielgebiet 2 mindestens 50 % der Gesamtausgaben und im Zielgebiet 1 mindestens 25 % der Gesamtausgaben beizusteuern.

3.3.1 Antragstellung durch örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Grundqualifizierungskurse

Wird ein Antrag für die Grundqualifizierung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt, so richtet sich die tatsächliche Höhe der Zuwendung nach dem Qualifizierungsumfang, der für die öffentliche „Förderung in Kindertagespflege“ im Sinne von §§ 23, 24 SGB VIII (die sog. Vermittlungsfähigkeit der Tagespflegeperson) notwendig ist.

- Liegt der vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang unter 160 UE, finanziert der ESF die Differenz zwischen diesem Qualifizierungsumfang und den 160 UE, die nach dem DJI-Curriculum vorgesehen sind. Die Förderung ist – wie oben bereits beschrieben – auf maximal 120 UE im Zielgebiet 1 bzw. max. 80 UE im Zielgebiet 2 beschränkt.
- Werden 160 UE oder mehr vorgeschrieben, kann die Qualifizierung mit maximal 75 % (Ziel 1) bzw. mit maximal 50 % (Ziel 2) über ESF-Mittel gefördert werden, wenn eine Finanzierung durch die Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle nicht möglich ist. Eine entsprechende Erklärung kann der Jugendhilfeträger mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der/des Betroffenen von der zuständigen Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle erhalten. Diese „wahrheitsgemäße Erklärung“, die auf der Homepage der ESF-Regiestelle zum Download zur Verfügung steht, ist dem Antrag beizufügen.

3.3.2 Antragstellung durch örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Nachqualifizierungs- bzw. Fort- und Weiterbildungskurse

Wird ein Antrag für Nachqualifizierungs- bzw. Fort- und Weiterbildungskurse durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt, so werden maximal 75 % (Ziel 1) bzw. maximal 50 % (Ziel 2) der Gesamtausgaben über ESF-Mittel finanziert.

Die Höhe der Ausgaben richtet sich nach dem marktüblichen Preis für den Qualifizierungskurs. Der Ausgaben müssen notwendig und angemessen sein. Sofern der örtliche Träger der Jugendhilfe Dritte beauftragt, sind die Vergabevorschriften (VOL/VOF) bzw. die Vorgaben des Fördermittelgebers zum wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit Fördermitteln (Merkblatt Vergabe) zu beachten.

3.3.3 Antragstellung durch zertifizierte freie Bildungsträger

Wird der Antrag von einem mit dem Gütesiegel zertifizierten freien Bildungsträger gestellt, so gelten die vom Fördermittelgeber für dieses Programm bundesweit festgelegten Standardeinheitskosten von 5,80 Euro pro Unterrichtseinheit und Teilnehmer/-in. Die Höhe der Zuwendung berechnet sich

- aus dem Stundensatz von 5,80 Euro pro UE multipliziert mit den Unterrichtseinheiten des Teilnehmers/der Teilnehmerin
- abzüglich der für diesen Teilnehmer/dieser Teilnehmerin ermittelten Kofinanzierung (Fehlbedarfsfinanzierung).

Im Zielgebiet 2 müssen mindestens 50 % und im Zielgebiet 1 mindestens 25 % der Gesamtausgaben kofinanziert werden.

Der Nachweis der Verwendung erfolgt auf der Grundlage von Teilnehmerlisten. Ein Nachweis der tatsächlichen Personal- und Sachausgaben wird nicht gefordert.

Die erforderliche Kofinanzierung der oben genannten Antragsteller kann durch öffentliche oder private Mittel (z.B. kommunale Mittel, Landesmittel, Mittel der BA, Teilnahmegebühren etc.) erbracht werden, sofern diese Mittel nicht dem Europäischen Sozialfonds oder anderen EU-Fonds entstammen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Ausreichung der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendung wird erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung in Höhe des anerkennungsfähigen Betrages ausgezahlt.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Pro geplanten Grundqualifizierungskurs und Nachqualifizierungskurs ist ein Antrag zu stellen

Bei Fort- und Weiterbildungskursen hingegen können mit einem Antrag mehrere Kurse beantragt werden.

Die Anträge sollten der ESF-Regiestelle spätestens vier Wochen vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme vorliegen, andernfalls kann eine Bewilligung zum geplanten Maßnahmebeginn nicht sichergestellt werden. Rückwirkende Bewilligungen sind nicht möglich.

Da das Programm am 31.08.2012 endet, ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Qualifizierungskurse spätestens zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sind.

Die letzten Anträge müssen spätestens am 31.05.2012, eingereicht werden (es gilt der Posteingang des unterschriebenen Antrags bei der ESF-Regiestelle).

4.1 Antragstellung durch örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Wird ein Antrag durch einen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt, so ist bei der Antragstellung folgender Nachweis zu erbringen:

- Entweder Kooperationsvereinbarung mit der örtlichen Arbeitsagentur/ Grundsicherungsstelle (ein Muster der Kooperationsvereinbarung erhalten Sie unter www.esf-regiestelle.eu > Aktionsprogramm Kindertagespflege > Säule 2)
- oder schriftliche Mitteilung darüber, dass eine finanzielle Beteiligung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nicht erfolgen kann

Es sind die Vergabevorgaben des Fördermittelgebers (Merkblatt Vergabe) zu beachten. Sofern die Qualifizierungsleistung an Dritte (zertifizierte Bildungsträger) vergeben wird, ist diese in einem schriftlichen Vertrag zu fixieren und umfasst entweder die gesamte Qualifizierungsmaßnahme oder - bei Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (BA) - den Stundenanteil der Qualifizierungsmaßnahme, der von der BA nicht übernommen wird, weil der Stundenanteil nicht vor Ort für die öffentliche Förderung in Kindertagespflege im Sinne von §§ 23, 24 SGB VIII vorausgesetzt wird. Im zuletzt genannten Fall wird das Vergabeverfahren in der Regel durch die Agentur für Arbeit durchgeführt.

4.2 Antragstellung durch zertifizierte freie Bildungsträger

Wird der Antrag durch einen freien Bildungsträger gestellt, so sind bei der Antragstellung folgende Nachweise zu erbringen:

- Nachweis über den Erhalt des Gütesiegels,
- Kooperationsvereinbarung mit allen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, aus deren Zuständigkeitsbereich Personen qualifiziert werden sollen. Es ist die von der ESF-Regiestelle zur Verfügung gestellte Vorlage zu nutzen. Die Kooperationsvereinbarung enthält folgende Bestandteile:
 - Bestätigung, dass eine Kooperationsvereinbarung mit der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle besteht bzw. eine schriftliche Mitteilung der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle vorliegt, wonach eine finanzielle Beteiligung durch die Arbeitsagentur bzw. Grundsicherungsstelle nicht erfolgen kann.
 - Bestätigung, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Eignungseinschätzung der neu zu qualifizierenden Tagespflegepersonen vor Beginn der Maßnahme durchführt.
 - Im Fall von Nachqualifizierungs- bzw. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Notwendigkeit des Fortbildungsangebots bestätigen.

5. Programmumsetzung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend steuert das „Aktionsprogramm Kindertagespflege“. Das Bundesministerium hat das Deutsche Jugendinstitut (DJI) mit der wissenschaftlichen Begleitung des Programms und die ESF-Regiestelle mit der Koordinierung und fördertechnischen Umsetzung des Programms beauftragt.

Der Kontakt zur Servicestelle „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ der ESF-Regiestelle kann aufgenommen werden über

- das Kontaktformular auf der Internetseite www.esf-regiestelle.eu oder
- eine direkte E-Mail an kindertagespflege@esf-regiestelle.eu

Dort können Auskünfte zu Fragen der Förderung eingeholt werden. Auf der Internetseite der ESF-Regiestelle finden sich alle weiterführenden Informationen, Richtlinien, Merkblätter und Nebenbestimmungen.

6. Aufgaben der örtlichen Träger der Jugendhilfe

Die Gewinnung und Qualifizierung neuer bzw. bereits tätiger Tagespflegepersonen ist die zentrale Aufgabe der Jugendhilfeträger. Als Zielgruppen sind in erster Linie Berufseinsteiger/innen mit pädagogischem Hintergrund, angehende Erzieher/innen bzw. Kinderpfleger/innen und andere pädagogische Fachkräfte sowie Berufsrückkehrer/innen mit anderweitiger Ausbildung anvisiert. Unabhängig von der persönlichen Vorqualifikation müssen alle Bewerberinnen und Bewerber einen Kurs

entsprechend dem DJI-Standard bei einem Bildungsträger, der das Gütesiegel von Bund, dem jeweiligen Land und der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat, absolvieren.¹

Es ist insbesondere auf die Eignung der Tagespflegepersonen zu achten.² Zuständig für die Eignungsfeststellung der Bewerber/innen ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme die grundsätzliche Eignung der potentiellen Tagespflegeperson im Rahmen der Eignungseinschätzung feststellt.

¹ Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher (und ggf. andere pädagogischen Fachkräften, die über Erfahrungen in Arbeitsbereichen der Frühpädagogik verfügen), können die Kurslaufzeit auf einen Umfang von 80 UE verkürzen, siehe auch www.esf-regiestelle.eu.

² Unter www.dji.de steht das Dokument „Mindestanforderung für die Eignungsfeststellung“ zum Download zur Verfügung.

Aktionsprogramm Kindertagespflege

Säule 2 - Bundesweite Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Dieser Leitfaden gilt für Zuwendungen an ***örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.***

Förderleitfaden

Förderzeitraum: 17.01.2011 – 31.08.2012

Servicestelle Aktionsprogramm Kindertagespflege des
BMFSFJ

Inhalt

1. Fördergrundsätze	3
1.1 Grundsätzliche Prinzipien der Mittelverwendung und Förderfähigkeit von Projektausgaben	3
1.2 Antragsberechtigung.....	3
1.3. Gegenstand der Förderung	3
1.4 Zuwendungsart- und form.....	4
1.5 Zuwendungshöhe	4
1.5.1 Grundqualifizierung	4
1.5.2 Nachqualifizierung / Fort- und Weiterbildung	5
1.6 Kofinanzierung.....	5
1.6.1 Kofinanzierung durch Mittel der Bundesagentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle bei Grundqualifizierungsmaßnahmen	5
1.6.2 Kofinanzierung durch Drittmittel	6
1.7 Sonderfall: Grund- und Nachqualifizierung staatlich anerkannter Erzieher/innen.....	6
2. Vergabe.....	7
3. Antragsverfahren.....	7
3.1 Antragsfristen.....	7
3.2 Der Antrag – Stufe 1	8
3.3 Das Budget zum Antrag – Stufe 2	8
3.4 Beschränkungen (Umfang und Dauer)	8
4. Bewilligungsverfahren	8
4.1 Bewilligung der Förderung.....	8
4.2 Kein Rechtsanspruch auf Förderung	9
5. Auszahlungs- und Nachweisverfahren.....	9
6. Öffentlichkeitsarbeit/ Publizitätsvorschriften / Stammbblattverfahren	10

1. Fördergrundsätze

1.1 Grundsätzliche Prinzipien der Mittelverwendung und Förderfähigkeit von Projektausgaben

Förderfähig sind generell nur die im Projektzeitraum kassenwirksamen und dem Zweckbindungszweck entsprechenden Ausgaben.

Anerkennung nur von Ausgaben im Bewilligungszeitraum

Es können nach dem Zweckbindungszweck auf Ausgabenbasis generell nur Ausgaben erstattet werden, die im Förderzeitraum – also nach dem vertraglich oder per Bescheid festgelegten Projektbeginn und vor Ende des Förderzeitraums – entstanden und kassenwirksam bezahlt worden sind. Ausgaben für Aufträge, die davor ausgelöst wurden oder die nach dem Ende des Förderzeitraums entstehen, sind nicht erstattungsfähig.

Es gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. Rabatte und Skonti sind zu nutzen.

Wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung
➔ Vergabe

Bei der Vergabe von Unteraufträgen durch den Projektträger ist das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln, vergaberechtliche Regelungen sind zu beachten (siehe auch beigefügter Anhang).

Mit den ESF-Mitteln müssen zusätzliche Leistungen erbracht werden, die es ohne Beteiligung des ESF nicht geben würde.

Erstattungsfähig oder als Kofinanzierung anrechenbar sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben, die anhand von Einzelbelegen nachgewiesen werden.

Realkostenprinzip (keine Pauschalen)

Wenn im Rahmen des Projektes zusätzliche (nicht als Kofinanzierung geplante) Einnahmen erzielt werden, müssen diese auch in den Anträgen und Beleglisten entsprechend erfasst werden, d.h. dass diese Einnahmen den Zweckbindungsbetrag mindern.

1.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für die Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit dem Gütesiegel zertifizierte Bildungsträger, deren Bundesländer die Kooperationsvereinbarung mit dem Bund geschlossen haben (vgl. Ziff. 1.3). Dieser Förderleitfaden gilt für Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für Zuwendungen an freie Bildungsträger gilt der Förderleitfaden in der Version vom 29.12.2010.

Antragsberechtigung:

- Örtl. Träger der öffentl. Jugendhilfe
- Bildungsträger mit Gütesiegel

1.3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen von Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege wird die Grundqualifizierung von neu zu qualifizierenden Tagespflegepersonen, die Nachqualifizierung (Aufstockung auf 160 UE) sowie die Fort- und Weiterbildung von bereits tätigen Tagespflegepersonen gefördert.

Gegenstand der Förderung:

- Grundqualifizierung
- Nachqualifizierung
- Fort- und Weiterbildung

Es werden ausschließlich Ausgaben für die Grundqualifizierung und Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen finanziert. Ausgaben für die Akquise der Teilnehmer/innen, für eine Vor- und Nachbetreuung, für einen Erste-Hilfe-Kurse etc. können nicht über ESF-Mittel im Rahmen von Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege finanziert werden.

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die Tagesmütter und -väter ausschließlich bei Bildungsträgern mit Gütesiegel qualifiziert werden:

Grundlage: Curriculum und Fortbildungsmodulare des DJI (oder vgl.bare)

- Die Qualifizierungskurse für die Grundqualifizierung müssen nach den Vorgaben des DJI-Curriculums oder einem vergleichbaren Curriculum erfolgen.

- Für die Nachqualifizierungen sind das DJI-Curriculum oder ein vergleichbares Curriculum sowie die Fortbildungsmodule des DJI oder vergleichbare einzusetzen.
- Für die Kurse zur Fort- und Weiterbildung sind ebenfalls die Fortbildungsmodule des DJI oder vergleichbare zu verwenden.

Im Antrag ist der vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang im Sinne von §§ 23, 24 SGB VIII anzugeben. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der bisher vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang nach dem 01.06.2010 reduziert wurde.

Der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss in jedem Fall mit dem Maßnahmeträger über die Durchführung der Maßnahme einen entsprechenden Vertrag abschließen.

Vertrag mit Bildungsträger

1.4 Zuwendungsart- und form

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung und als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Fehlbedarfsfinanzierung

Mit dem Bescheid wird ein Zuwendungshöchstbedarf festgelegt. Werden die zuwendungsfähigen Ausgaben unterschritten, reduziert sich die Zuwendung im vollen Umfang.

Zusätzliche Einnahmen im Projektverlauf müssen unverzüglich an die Servicestelle gemeldet werden. Die Zuwendung reduziert sich in diesem Fall entsprechend (Ziff. 2 der ANBest-Gk).

1.5 Zuwendungshöhe

Die Zuwendung aus dem ESF beträgt

Höhe der Kofinanzierung:

im Zielgebiet „Konvergenz“ (Ziel 1, ostdeutsche Länder und RgBz. Lüneburg):

- Ziel 1: mind. 25 %

bis zu 75%

- Ziel 2: mind. 50 %

im Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (RWB) (Ziel 2, westdeutsche Länder ohne RgBz. Lüneburg, inklusive Berlin):

bis zu 50%

der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Unter das Zielgebiet 1 („Konvergenz“) fallen die sogenannten Phasing-Out-Regionen, zu denen Teile der Bundesländer Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und der Regierungsbezirk Lüneburg gehören.

1.5.1 Grundqualifizierung

Die tatsächliche Höhe der Zuwendung richtet sich bei Grundqualifizierungskursen nach dem Qualifizierungsumfang, der vor Ort notwendig ist, damit eine Tagespflegeperson für die öffentliche „Förderung in Kindertagespflege“ im Sinne von §§ 23, 24 SGB VIII eingesetzt werden kann (sog. Vermittelbarkeit).

Grundqualifizierung:
Zuwendungshöhe
abhängig vom
„Vermittlungsumfang“

- Liegt der vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang unter 160 Unterrichtseinheiten (UE), so finanziert der ESF die Differenz zwischen diesem Qualifizierungsumfang und den im DJI-Curriculum vorgesehenen 160 UE. Die Förderung ist – wie oben bereits beschrieben – auf maximal 120 UE im Zielgebiet 1 bzw. max. 80 UE im Zielgebiet 2 beschränkt.
- Werden 160 UE oder mehr vorgeschrieben, kann die Qualifizierung mit maximal 75 % (Ziel 1) bzw. mit maximal 50 % (Ziel 2) über ESF-Mittel

gefördert werden, wenn eine Finanzierung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nicht möglich ist. Eine entsprechende Erklärung kann der Jugendhilfeträger mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der/des Betroffenen von der zuständigen Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle erhalten. Die Erklärung ist dem Antrag beizufügen.

1.5.2 Nachqualifizierung / Fort- und Weiterbildung

Nachqualifizierungs- sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden mit maximal 75 % (Ziel 1) bzw. mit maximal 50 % (Ziel 2) über ESF-Mittel gefördert.

1.6 Kofinanzierung

Ergänzend zur Zuwendung aus ESF-Mitteln müssen als nationale Kofinanzierung eigene oder Drittmittel i.H.v. mindestens 25 % im Zielgebiet „Konvergenz“ bzw. mindestens 50 % im Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ zur Verfügung stehen.

Zudem ist das ESF-Zusätzlichkeitsprinzip zu beachten, wonach aus dem ESF nur zusätzliche Leistungen erbracht werden dürfen, die es ohne Beteiligung des ESF nicht geben würde. ESF-Mittel sollen nationale Regelfinanzierungsinstrumente nicht ersetzen.

Daraus folgt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zunächst die Regelleistungen der Kommune bzw. des Landes einsetzt, soweit diese für denselben Förderzweck zur Verfügung stehen. Sofern die Mittel auch für andere Maßnahmen wie etwa Fortbildungen der Tagespflegepersonen eingesetzt werden können, kann der Jugendhilfeträger über diese Mittel flexibel disponieren und ggf. eine ESF-Finanzierung in Anspruch nehmen.

1.6.1 Kofinanzierung durch Mittel der Bundesagentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle bei Grundqualifizierungsmaßnahmen

Die finanzielle Beteiligung der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle für Grundqualifizierungsmaßnahmen wird als Kofinanzierung ohne Geldfluss herangezogen. Der Umfang dieser Kofinanzierung richtet sich nach dem Qualifizierungsumfang, der notwendig ist, damit eine Tagespflegeperson für die öffentliche „Förderung in Kindertagespflege“ gem. §§ 23, 24 SGB VIII eingesetzt werden kann (sog. Vermittelbarkeit). Dies richtet sich nach Landesrecht bzw. nach den Vorgaben der jeweiligen Kommune. Voraussetzung ist, dass die weiteren Fördervoraussetzungen erfüllt sind (§ 46 bzw. § 77 SGB III) und eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der zuständigen Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle geschlossen wurde.

Der Bildungsträger schließt i.d.R. sowohl einen Vertrag mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch einen Vertrag mit der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle ab. Der Bildungsträger rechnet daher separat mit dem Jugendhilfeträger und mit Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle ab. Die Kofinanzierung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle dient dem Jugendhilfeträger gegenüber der ESF-Förderung als nationale Kofinanzierung, welche indes nicht bei ihm kassenwirksam wird (ohne Geldfluss).

Der Vertrag der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle mit dem Bildungsträger muss dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zum Nachweis der Kofinanzierung als Beleg vorliegen.

Liegt der vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang bei 160 UE oder mehr und übernimmt die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle die Finanzierung, ist eine ESF-Förderung ausgeschlossen (Fehlbedarf = 0 UE).

Nachqualifizierung / Fort- und Weiterbildung:
Zuwendung i.H.v. 75 % bzw. 50 % der Gesamtausgaben

Zusätzlichkeitsprinzip

Grundqualifizierung:

- Kofinanzierung durch Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle
- Vertrag mit Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle und Bildungsträger

Allerdings ist bei einem vorgeschriebenen Qualifizierungsumfang von 160 UE oder mehr eine Förderung durch ESF-Mittel dann möglich, wenn die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle aus nachweisbaren Gründen die Kofinanzierung nicht übernimmt (siehe Ziffer 2.2.2.1), beispielsweise weil

- die Personen nicht arbeitsuchend bzw. nicht arbeitslos gemeldet sind oder
- die Voraussetzungen für eine Förderung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nach § 46 SGB III bzw. § 77 SGB III nicht gegeben sind.

Bei Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person kann die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle dem Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte erteilen bzw. auf einer entsprechenden Anfrage bestätigen.

Werden Personen zeitgleich qualifiziert, die sowohl von der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle als auch anderweitig finanziert werden, so empfiehlt sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine gemeinsame Durchführung des Qualifizierungskurses. In diesem Fall orientiert sich der örtliche Träger der Jugendhilfe an den Ausschreibungsbedingungen der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle. Der örtliche Träger der Jugendhilfe muss sicherstellen, dass für alle Teilnehmer eines Qualifizierungskurses dieselben Kosten abgerechnet werden.

- „wahrheitsgemäße Erklärung“
- Gemeinsame Kursdurchführung

1.6.2 Kofinanzierung durch Drittmittel

1.6.2.1 Keine Kofinanzierung durch Mittel der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle möglich

Ist im konkreten Fall eine Kofinanzierung durch Mittel der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nicht möglich, muss der lokal vorgeschriebene Qualifizierungsumfang anderweitig kofinanziert werden (kommunale Mittel, Landesmittel oder Leistungen Dritter, z.B. Teilnahmegebühren).

1.6.2.2 Grundqualifizierung: Lokal vorgeschriebener Qualifizierungsumfang < 40 UE (Ziel 1) bzw. < 80 UE (Ziel 2)

Je nach Zielgebiet beträgt die ESF-Zuwendung maximal 75 % (Zielgebiet 1) bzw. 50 % (Zielgebiet 2) der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (siehe Ziffer 2.1.3). Das heißt, dass für Grundqualifizierungsmaßnahmen im Zielgebiet 1 „Konvergenz“ max. 120 UE und im Zielgebiet 2 „RWB“ max. 80 UE gefördert werden können.

Liegt der derzeitige Qualifizierungsumfang im Zielgebiet 1 „Konvergenz“ unter 40 UE bzw. im Zielgebiet 2 „RWB“ unter 80 UE, existiert eine Förderlücke, da die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nur den vor Ort vorgeschriebenen Qualifizierungsumfang finanzieren kann. Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass diese Lücke mit privaten oder öffentlichen Mitteln geschlossen wird.

1.7 Sonderfall: Grund- und Nachqualifizierung staatlich anerkannter Erzieher/innen

Für staatlich anerkannte Erzieher/innen (und ggf. andere pädagogische Fachkräfte, die über Erfahrungen in Arbeitsbereichen der Frühpädagogik verfügen) kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des Aktionsprogramms die Kurslaufzeit für die Grund- und Nachqualifizierung auf einen Umfang von 80 UE verkürzen (vgl. Erzieher/innen Version des DJI-Curriculums).

Sonderfall:
staatlich anerkannte
Erzieher/innen (oder
andere pädagogische
Fachkräfte)

Eine Förderung erfolgt in diesem Fall nach den gleichen Grundsätzen wie bei den 160 UE. Eine Kofinanzierung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle ist bei Vorliegen der Voraussetzung nach § 46 bzw. § 77 SGB III für die UE möglich, die vor Ort für Erzieher/innen zusätzlich zur bisherigen Ausbildung verlangt werden. Etwaige Fehlbedarfe, die je nach Zielgebiet nicht mehr als 50 % bzw.

75 % des Gesamtumfangs betragen dürfen, können durch ESF-Mittel gefördert werden.

Generell gilt:

Ohne ausreichend nachgewiesene Kofinanzierung gibt es keine Bewilligung. Kofinanzierungszusagen müssen zusammen mit dem Antrag eingereicht werden.

2. Vergabe

Vergabe

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird in der Regel die Qualifizierung nicht selbst durchführen, so dass die Qualifizierungsleistung beauftragt werden muss. In diesem Fall müssen vor der Beantragung mindestens drei Angebote von verschiedenen Anbietern von Qualifizierungskursen mit Gütesiegel unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben eingeholt werden, soweit dies auf Grund der Gegebenheiten vor Ort möglich ist.

Dies geschieht bei einer Beteiligung der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle zumeist durch diese.

Die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle wird die Plätze in den Qualifizierungskursen in der Regel im Wege der Einzelfallvergabe nach § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III vergeben. In diesem Fall sollte auch der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Maßnahmeträger einen entsprechenden Vertrag abschließen. Die Dokumente „Vertragsbedingungen“ und „Leistungsbeschreibung“ sind auf der Webseite www.esf-regiestelle.eu > *Aktionsprogramm Kindertagespflege* > *Säule2* eingestellt.

Falls die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle die nationale Kofinanzierung nicht übernimmt bzw. nicht übernehmen kann, erfolgt die Vergabe durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nach Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots stellt der Träger einen Antrag bei der ESF-Regiestelle zur Kofinanzierung aus ESF-Mitteln. Nach erfolgreicher Bescheidung des Antrags durch die ESF-Regiestelle erfolgt die Beauftragung der Leistung durch den Träger.

Achtung: Grundsätzlich darf die Beauftragung erst nach der Bewilligung erfolgen! Andernfalls liegt ein förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn vor. Sofern eine vorherige Beauftragung erfolgt, ist diese nur dann förderunschädlich, wenn diese vorbehaltlich der Bewilligung der ESF-Mittel erfolgte (Aufnahme eines Vorbehalts in den Vertrag).

Beabsichtigt die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle vor Ort die Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen im Umfang von 160 UE und mehr (so dass eine ESF-Kofinanzierung entfällt), so empfiehlt sich – insbesondere bei einer begrenzten Anzahl von Teilnehmern – aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine gemeinsame Durchführung des Qualifizierungskurses. In diesem Fall sollte sich der örtliche Träger der Jugendhilfe an den Ausschreibungsbedingungen der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle orientieren und sicherstellen, dass für alle Teilnehmer eines Qualifizierungskurses dieselben Kosten abgerechnet werden.

3. Antragsverfahren

3.1 Antragsfristen

Antragsfristen

Anträge können ab dem 01.06.2010 laufend, spätestens jedoch am 31.05.2012, eingereicht werden.

Die Anträge müssen der Servicestelle spätestens vier Wochen vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme vorliegen, um eine rechtzeitige Bewilligung zum

Qualifizierungsbeginn zu ermöglichen. Ohne vorherige Bewilligung bzw. Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden; andernfalls ist eine Förderung ausgeschlossen.

3.2 Der Antrag – Stufe 1

Das Antragsformular ist auf der Website der ESF-Regiestelle unter www.esf-regiestelle.eu > **Aktionsprogramm Kindertagespflege > Säule 2** (Excel-Datei) eingestellt. Der Antrag ist elektronisch als Excel-Datei einzureichen. Bitte senden Sie diesen an kindertagespflege@esf-regiestelle.eu.

Des Weiteren ist die einfache ausgedruckte Ausfertigung des Antrags (Papierform mit rechtsverbindlicher Unterschrift) samt erforderlicher Anlagen bei der „Servicestelle Aktionsprogramm Kindertagespflege“ (Oranienburger Str. 65, 10117 Berlin) einzureichen.

3.3 Das Budget zum Antrag – Stufe 2

Nach positiver Bewertung des Antrags sendet Ihnen die Servicestelle per E-Mail innerhalb von zwei Wochen einen Budgetplan (Excel-Datei) zu. Dieser ist auf die gemäß Ihrem Antrag in Frage kommenden Finanzierungsmöglichkeiten abgestimmt.

Bitte reichen Sie den ausgefüllten Budgetplan analog zum Antrag sowohl in elektronischer als auch in Papierform bei der Servicestelle ein.

3.4 Beschränkungen (Umfang und Dauer)

Pro geplanten Grund- und Nachqualifizierungskurs ist ein Antrag zu stellen. Mehrere Fort- und Weiterbildungskurse können in einem Antrag zusammengefasst werden.

Für die verschiedenen Qualifizierungsmaßnahmen gelten folgende Umfänge:

- Die Durchführungsdauer der Grundqualifizierungsmaßnahme darf in der Regel nicht mehr als zwölf Monate betragen.
- Nachqualifizierungen dürfen nicht mehr als 130 UE (entsprechend der sog. Vertiefungsphase nach dem DJI-Curriculum) umfassen und nicht länger als zwölf Monate dauern.
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen dürfen nicht weniger als 25 UE umfassen und sollten innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen werden.

Alle Maßnahmen müssen spätestens am 31.08.2012 enden.

4. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsverfahren

4.1 Bewilligung der Förderung

Maßgeblich für die Entscheidung über Förderanträge sind die Leitlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege in aktueller Fassung einschließlich aller Vorschriften, auf die dort Bezug genommen wird.

4.2 Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Servicestelle Aktionsprogramm Kindertagespflege entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel des ESF. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde nach der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderung.

4.3 Bewilligungszeitraum/weitere Nebenbestimmungen

Der Bewilligungszeitraum entspricht in der Regel der Kursdauer, die im Antrag angegeben wird.

Alle Maßnahmen müssen spätestens am 31.08.2012 enden.

Die zulässige Durchführungsdauer der Qualifizierungskurse wird in Ziffer 3.4 definiert.

Im Zuwendungsbescheid können weitere Nebenbestimmungen getroffen werden.

5. Auszahlungs- und Nachweisverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme(n) im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung. Das Auszahlungsverfahren erfolgt über die Online-Datenbank des Aktionsprogramms Kindertagespflege.

Für die Erstattung der Ausgaben sind folgende Verfahrensschritte notwendig:

- a) Finanzbericht:
Bis zum Ende des Bewilligungszeitraums muss das Online-Formular „Finanzbericht“ in der Online-Datenbank unter der Rubrik „Mittelabrufverfahren“ ausgefüllt und versendet werden. Nach formaler Prüfung durch die bewilligende Stelle erfolgt eine Freischaltung des Online-Formulars „Verwendungsnachweis“.
- b) Verwendungsnachweis:
Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6 der ANBest-Gk bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der bewilligenden Stelle einzureichen. Hierfür müssen die getätigten Ausgaben und erzielten Einnahmen durch eine Aufstellung der Einnahmen- und Ausgabenbelege (Belegliste) nachgewiesen werden.

Es ist das in der Online-Datenbank der ESF-Regiestelle hinterlegte Online-Formular „Verwendungsnachweis“ zu verwenden.

Dieses ist nach Versendung auszudrucken und unterschrieben nebst folgenden Anlagen bei der bewilligenden Stelle einzureichen:

- Teilnehmerliste¹
- Nachweis des beauftragten Bildungsträgers über den Erhalt des Gütesiegels

¹ Die Teilnehmerliste muss an jedem Unterrichtstag geführt werden. An jedem Unterrichtstag müssen die Teilnehmer/innen ihre Anwesenheit per Unterschrift bestätigen; auch der/die Dozent/in muss die Liste pro Unterrichtstag unterzeichnen. Aus der Teilnehmerliste müssen Ort, Anlass, Datum und Anzahl der pro Tag absolvierten UE hervorgehen.

- Vergabevermerk (wenn sich die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nicht an der Finanzierung des Vorhabens beteiligt hat)
- Auf Nachfrage müssen Kofinanzierungsnachweis eingereicht werden (Benachrichtigung per Email). Beispielhafte Belege sind Folgende:
 - Rechnungen der Maßnahmeträger an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dessen Zahlungsnachweis an den Maßnahmeträger (Ausgabe mit Geldfluss)
 - Vertrag zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem beauftragten Bildungsträger
 - Nachweis des Vertragsabschluss der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle mit dem Maßnahmeträger (Einnahme/Ausgabe ohne Geldfluss)
 - Nachweis der Kofinanzierung durch Dritte (Einnahme Kofinanzierung mit Geldfluss)

6. Öffentlichkeitsarbeit/ Publizitätsvorschriften / Stammblattverfahren

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen. Sofern sich die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle an der Finanzierung beteiligt, ist auch darauf in geeigneter Weise hinzuweisen. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf das geförderte Projekt sind mit der bewilligenden Stelle abzustimmen. Einzelheiten sind im Zuwendungsbescheid geregelt, maßgeblich sind insbesondere die ESF-Publizitätsvorschriften gemäß VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 (siehe Merkblatt Öffentlichkeitsarbeit als Anlage zum Zuwendungsbescheid).

Abstimmung mit der ESF-Regiestelle

Ferner nimmt der Zuwendungsempfänger am Stammblattverfahren teil. Danach sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe die für das inhaltliche Monitoring erforderliche Daten zum Projekt und zu den Projektteilnehmern/innen und -teilnehmern zu erheben und zu übermitteln.

Stammblattverfahren / Monitoring

Anhang 1 – Finanzierungsbeispiele / Ausgabenkalkulation / Berechnung des Kofinanzierungsanteils bei Grundqualifizierungen

Finanzierungsbeispiele: Grundqualifizierung im Umfang von 160 UE					
vor Ort vorgeschriebener Qualifizierungsumfang	Kofinanzierung durch die Agentur für Arbeit oder die Grundsicherungsstelle (ja / nein)	Zielgebiet	Anteil ESF	Anteil Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle	Anteil sonst. Kofinanzierung*
160 UE	ja	Ziel 1 und Ziel 2	0 UE	160 UE	0 UE
160 UE	nein	Ziel 1	120 UE	0 UE	40 UE
160 UE	nein	Ziel 2	80 UE	0 UE	80 UE
130 UE	ja	Ziel 1 und Ziel 2	30 UE	130 UE	0 UE
130 UE	nein	Ziel 1 und Ziel 2	30 UE	0 UE	130 UE
100 UE	ja	Ziel 1 und Ziel 2	60 UE	100 UE	0 UE
100 UE	nein	Ziel 1 und Ziel 2	60 UE	0 UE	100 UE
80 UE	ja	Ziel 1 und Ziel 2	80 UE	80 UE	0 UE
80 UE	nein	Ziel 1 und Ziel 2	80 UE	0 UE	80 UE

vor Ort vorgeschriebener Qualifizierungsumfang	Kofinanzierung durch die Agentur für Arbeit oder die Grundsicherungsstelle (ja / nein)	Zielgebiet	Anteil ESF	Anteil Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle	Anteil sonst. Kofinanzierung*
50 UE	ja	Ziel 1	110 UE	50 UE	0 UE
50 UE	ja	Ziel 2	80 UE	50 UE	30 UE
50 UE	nein	Ziel 1	110 UE	0 UE	50 UE
50 UE	nein	Ziel 2	80 UE	0 UE	80 UE
30 UE	ja	Ziel 1	120 UE	30 UE	10 UE
30 UE	ja	Ziel 2	80 UE	30 UE	50 UE
30 UE	nein	Ziel 1	120 UE	0 UE	40 UE
30 UE	nein	Ziel 2	80 UE	0 UE	80 UE

Grundqualifizierung im Umfang von 80 UE / Staatl. anerkannte Erzieherinnen					
vor Ort vorgeschriebener Qualifizierungsumfang	Kofinanzierung durch die Agentur für Arbeit oder die Grundsicherungsstelle (ja / nein)	Zielgebiet	Anteil ESF	Anteil Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle	Anteil sonst. Kofinanzierung*
80 UE	ja	Ziel 1 und Ziel 2	0 UE	80 UE	0 UE
80 UE	nein	Ziel 1	60 UE	0 UE	20 UE
80 UE	nein	Ziel 2	40 UE	0 UE	40 UE
60 UE	ja	Ziel 1 und Ziel 2	20 UE	60 UE	0 UE
60 UE	nein	Ziel 1 und Ziel 2	20 UE	0 UE	60 UE
40 UE	ja	Ziel 1 und Ziel 2	40 UE	40 UE	0 UE
40 UE	nein	Ziel 1 und Ziel 2	40 UE	0 UE	40 UE
20 UE	ja	Ziel 1	60 UE	20 UE	0 UE
20 UE	ja	Ziel 2	40 UE	20 UE	20 UE
20 UE	nein	Ziel 1	60 UE	0 UE	20 UE
20 UE	nein	Ziel 2	40 UE	0 UE	40 UE

* sonst. Kofinanzierung = kommunale Mittel, Landesmittel und/oder Drittmittel

Ausgabenkalkulation

Die Gesamtausgaben berechnen sich wie folgt:

Gesamtausgaben = Anzahl der TN x Kurskosten pro TN

Berechnung des Kofinanzierungsanteils

Der Anteil, der im Falle einer Grundqualifizierung kofinanziert werden muss, berechnet sich an Hand eines einfachen Dreisatzes.

Beispiel 1 (für Ziel 1 und 2):

- vor Ort vorgeschriebener Qualifizierungsumfang = 100 UE
- Kurskosten pro TN für 160 UE = 1.000 EUR
- ▶ 60 UE müssen kofinanziert werden; ESF finanziert 100 UE pro TN
 - ⇒ $1.000 \text{ EUR} / 160 \text{ UE} * 100 \text{ UE} = 625 \text{ EUR}$ Kofinanzierung pro TN
 - ⇒ $1.000 \text{ EUR} / 160 \text{ UE} * 60 \text{ UE} = 375 \text{ EUR}$ ESF-Anteil pro TN

Beispiel 2 (für Ziel 1):

- vor Ort vorgeschriebener Qualifizierungsumfang = 160 UE
- Kurskosten pro TN für 160 UE = 800 EUR
- ▶ 40 UE müssen kofinanziert werden; ESF finanziert 120 UE pro TN
 - ⇒ $800 \text{ EUR} / 160 \text{ UE} * 40 \text{ UE} = 200 \text{ EUR}$ Kofinanzierung pro TN
 - ⇒ $800 \text{ EUR} / 160 \text{ UE} * 120 \text{ UE} = 600 \text{ EUR}$ ESF-Anteil pro TN

IMPRESSUM

Servicestelle „Aktionsprogramm Kindertagespflege“

Email: kindertagespflege@esf-regiestelle.eu

www.esf-regiestelle.eu

Inhaltliche Beratung

Büro Stiftung SPI
Tempelhofer Ufer 12
10963 Berlin

Fon: 030 – 259 2376 10
Fax: 030 – 259 2376 24

Fördermittelberatung

Büro gsub
Oranienburger Str. 65
10117 Berlin

030 – 284 09 230
030 – 284 09 210

Version: 29.12.2010

Aktionsprogramm Kindertagespflege

Säule 2 - Bundesweite Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Dieser Leitfaden gilt für Zuwendungen an **freie
Bildungsträger**.

Förderleitfaden

Förderzeitraum: 17.01.2011 – 31.08.2012

Servicestelle Aktionsprogramm Kindertagespflege des
BMFSFJ

Inhalt

1. Fördergrundsätze	3
1.1 Förderzeitraum	3
1.2 Antragsberechtigung	3
1.3 Gegenstand der Förderung	3
1.4. Zuwendungsart und -form	4
1.5. Zuwendungshöhe	4
1.6. Kofinanzierung.....	4
1.7 Sonderfall: Grund- und Nachqualifizierung staatlich anerkannter Erzieher/innen	5
2. Antragsverfahren	5
2.1 Antragsfristen.....	5
2.2 Antragstellung online	5
2.3 Anlagen zum Antrag	6
2.4 Beschränkungen (Umfang und Dauer)	7
3. Bewilligungsverfahren	7
3.1 Bewilligung der Förderung.....	7
3.2 Kein Rechtsanspruch auf Förderung	7
3.3 Bewilligungszeitraum.....	7
4. Auszahlungs- und Nachweisverfahren	7
5. Öffentlichkeitsarbeit/Publizitätsvorschriften/Stammblatt-verfahren	8
Anlage 1 – Finanzierungsbeispiele:	10

1. Fördergrundsätze

1.1 Förderzeitraum

Der Gesamtförderzeitraum der Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege beginnt am 01.09.2009 und endet am 31.08.2012.

Förderzeitraum: bis
31.08.2012

1.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für die Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit dem Gütesiegel zertifizierte Bildungsträger, deren Bundesländer die Kooperationsvereinbarung mit dem Bund geschlossen haben (vgl. Ziff. 1.3). Dieser Förderleitfaden gilt für Zuwendungen an freie Bildungsträger; für Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung gilt der Förderleitfaden in der Version vom 29.12.2010.

Antragsberechtigung:

- Bildungsträger mit Gütesiegel
- Örtl. Träger der öffentl. Jugendhilfe
-

Die antragsberechtigten Bildungsträger müssen die Qualifizierungsmaßnahme selbst durchführen. Der Bildungsträger darf keinen anderen Bildungsträger (mit oder ohne Zertifizierung) mit der Durchführung der Qualifizierung beauftragen.

1.3 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen von Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege wird die Grundqualifizierung von neu zu qualifizierenden Tagespflegepersonen, die Nachqualifizierung (Aufstockung auf 160 UE) sowie die Fort- und Weiterbildung von bereits tätigen Tagespflegepersonen gefördert.

Gegenstand der
Förderung:

- Grundqualifizierung
- Nachqualifizierung
- Fort- und Weiterbildung

Es werden ausschließlich Ausgaben für die Grundqualifizierung und Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen finanziert. Ausgaben für die Akquise der Teilnehmer/innen, für eine Vor- und Nachbetreuung, für einen Erste-Hilfe-Kurse etc. können nicht über ESF-Mittel im Rahmen von Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege finanziert werden.

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die Tagesmütter und -väter ausschließlich bei Bildungsträgern mit Gütesiegel qualifiziert werden:

- Die Qualifizierungskurse für die Grundqualifizierung müssen nach den Vorgaben des DJI-Curriculums oder einem vergleichbaren Curriculum erfolgen.
- Für die Nachqualifizierungen sind das DJI-Curriculum oder ein vergleichbares Curriculum sowie die Fortbildungsmodule des DJI oder vergleichbare einzusetzen.
- Für die Kurse zur Fort- und Weiterbildung sind ebenfalls die Fortbildungsmodule des DJI oder vergleichbare zu verwenden.

Grundlage: Curriculum
und Fortbildungsmodule
des DJI (oder vgl.bare)

Im Antrag ist der vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang im Sinne von §§ 23, 24 SGB VIII anzugeben. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der bisher vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang nach dem 01.06.2010 reduziert wurde.

Der ESF beteiligt sich generell anderen nationalen Finanzierungsquellen eines Projekts gegenüber nachrangig.

Nachrangigkeit des ESF

Zudem ist das ESF-Zusätzlichkeitsprinzip zu beachten, wonach aus dem ESF nur zusätzliche Leistungen erbracht werden dürfen, die es ohne Beteiligung des ESF nicht geben würde. ESF-Mittel sollen nationale Regelfinanzierungsinstrumente nicht ersetzen.

Zusätzlichkeitsprinzip

1.4. Zuwendungsart und -form

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung und als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Fehlbedarfsfinanzierung

Zusätzliche Einnahmen im Projektverlauf müssen unverzüglich an die Servicestelle gemeldet werden. Die Zuwendung reduziert sich in diesem Fall entsprechend (Ziff. 2 der ANBest-P).

1.5. Zuwendungshöhe

Der Fördermittelgeber hat einen festen Betrag pro Unterrichtseinheit (UE) des Teilnehmers/der Teilnehmerin für jede der förderfähigen Qualifizierungsarten festgelegt (sogenannte Standardeinheitenkosten). Der Betrag in Höhe von 5,80 € pro Unterrichtseinheit und Teilnehmer/Teilnehmerin wurde anhand von Erfahrungswerten ermittelt.

Standardeinheitenkosten
(Pauschal):
5,80 Euro pro UE und TN

Eine Abrechnung der tatsächlichen Ausgaben anhand von Einzelbelegen entfällt (siehe Ziffer 4).

Keine Abrechnung der tatsächlichen Ausgaben

Die Höhe der Zuwendung berechnet sich

- aus dem festen Betrag von 5,80 Euro multipliziert mit den UE pro Teilnehmer/in
- abzüglich der für diese/n Teilnehmer/in eingebrachten Kofinanzierung (Fehlbedarfsfinanzierung).

Sofern die Maßnahme im Zielgebiet „Konvergenz“ stattfindet, beträgt die Höhe der Kofinanzierung mindestens 25 %. Im Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (RWB) beträgt die Kofinanzierung mindestens 50 %.

Höhe der Kofinanzierung:

- Ziel 1: mind. 25 %
- Ziel 2: mind. 50 %

Unter das Ziel „Konvergenz“ fallen die sogenannten Phasing-Out-Regionen, zu denen Brandenburg-Südwest, Lüneburg, Leipzig und Halle gehören.

Regelleistungen der Kommune bzw. des Landes sowie andere Dritt- und Eigenmittel sind vorrangig einzusetzen, soweit diese für denselben Förderzweck zur Verfügung stehen.

1.6. Kofinanzierung

Die erforderliche Kofinanzierung in Höhe von mindestens 25 % (Zielgebiete „Konvergenz“ und „Phasing-Out“) bzw. in Höhe von mindestens 50 % (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“) muss im Antragsverfahren durch Kofinanzierungserklärungen nachgewiesen werden. Andernfalls ist eine Beteiligung aus Mitteln des ESF mangels Sicherung der Gesamtfinanzierung ausgeschlossen.

Eine Kofinanzierung ohne Geldfluss ist wegen der Gewährung von Pauschalen nicht zulässig.

Folgendes ist bei der Kofinanzierung der Grundqualifizierung durch Mittel der Bundesagentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle zu berücksichtigen:

Kofinanzierung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle

Die finanzielle Beteiligung der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle richtet sich im Regelfall nach dem Qualifizierungsumfang, der notwendig ist, damit eine Tagespflegeperson für die öffentliche „Förderung in Kindertagespflege“ gem. §§ 23, 24 SGB VIII eingesetzt werden kann (sog. Vermittelbarkeit). Dies richtet sich nach Landesrecht bzw. nach den Vorgaben der jeweiligen Kommune. Voraussetzung ist, dass die Fördervoraussetzungen gem. § 46 bzw. § 77 SGB III erfüllt sind.

Liegt der vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang für die Grundqualifizierung bei 160 UE oder mehr und übernimmt die

Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle die Finanzierung, ist eine ESF-Förderung ausgeschlossen (Fehlbedarf = 0 UE).

Allerdings ist bei einem vorgeschriebenen Qualifizierungsumfang von 160 UE oder mehr eine Förderung durch ESF-Mittel dann möglich, wenn die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle aus nachweisbaren Gründen die Kofinanzierung nicht übernimmt, beispielsweise weil

- die Personen nicht arbeitsuchend bzw. nicht arbeitslos gemeldet sind oder
- die Voraussetzungen für eine Förderung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nach § 46 SGB III bzw. § 77 SGB III nicht gegeben sind.

Sofern die Kofinanzierung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nicht übernommen wird, muss dies über eine entsprechende Bestätigung der BA oder des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesen werden. Die erforderliche Kofinanzierung ist in diesem Fall durch andere Mittel zu erbringen.

1.7 Sonderfall: Grund- und Nachqualifizierung staatlich anerkannter Erzieher/innen

Für staatlich anerkannte Erzieher/innen (und ggf. andere pädagogische Fachkräfte, die über Erfahrungen in Arbeitsbereichen der Frühpädagogik verfügen) kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des Aktionsprogramms die Kurslaufzeit für die Grund- und Nachqualifizierung auf einen Umfang von 80 UE verkürzen (vgl. Erzieher/innen Version des DJI-Curriculums).

Sonderfall:
staatlich anerkannte
Erzieher/innen
(oder andere
pädagogische Fachkräfte)

Eine Förderung erfolgt in diesem Fall nach den gleichen Grundsätzen wie bei den 160 UE. Eine Kofinanzierung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle ist bei Vorliegen der Voraussetzung nach § 46 bzw. § 77 SGB III für die UE möglich, die vor Ort für Erzieher/innen zusätzlich zur bisherigen Ausbildung verlangt werden. Etwaige Fehlbedarfe, die je nach Zielgebiet nicht mehr als 50 % bzw. 75 % des Gesamtumfangs betragen dürfen, können durch ESF-Mittel gefördert werden.

2. Antragsverfahren

2.1 Antragsfristen

Anträge können ab dem 17.01.2011 fortlaufend, spätestens jedoch am 31.05.2012 eingereicht werden. Es gilt der Posteingang des unterschriebenen Antrags bei der ESF-Regiestelle.

Fortlaufende
Antragstellung

Die Anträge müssen der Servicestelle spätestens vier Wochen vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme vorliegen, um eine rechtzeitige Bewilligung zum Qualifizierungsbeginn zu ermöglichen. Ohne vorherige Bewilligung bzw. Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden; andernfalls ist eine Förderung ausgeschlossen.

Antragsfrist: vier Wochen
vor Maßnahmebeginn

2.2 Antragstellung online

Es handelt sich um ein datenbankgestütztes Online-Antragsverfahren.

Die Onlinedatenbank der ESF-Regiestelle erreichen Sie unter www.esf-regiestelle.eu ➔ Web-Portal der ESF-Regiestelle ➔ Webportal Aktionsprogramm Kindertagespflege.

Onlinegestütztes
Antragsverfahren

Wählen Sie den Button „Registrierung“ aus und geben Sie die geforderten Daten ein. Nach Abschluss der Registrierung wird Ihnen nach der erneuten Auswahl des

Buttons „Registrieren“ ein Passwort an die bei der Registrierung verwendete E-Mail-Adresse gesendet. Sollten Sie bereits einen Zugang zur Datenbank besitzen, können Sie sich mit diesem bereits vorhandenen Zugangsdaten einloggen.

Nach dem Login steht Ihnen folgendes Online-Modul mit dem zugehörigen Antrag zur Verfügung:

- „Antragsverfahren“ ➔ „Antrag Säule 2 Welle 3 stellen“

Nach dem ersten Speichern befindet sich Ihr Antrag im Menü „Übersicht Anträge Säule 2 Welle 3“ und wird ausschließlich über dieses Menü zur Weiterbearbeitung aufgerufen.

2.3 Anlagen zum Antrag

Zusammen mit der ausgedruckten Version des Antrags sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister, Gewerbeanmeldung o.ä.,
- Nachweis über den Erhalt des Gütesiegels,
- Kofinanzierungszusage(n),
- Kooperationsvereinbarung mit allen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, aus deren Zuständigkeitsbereich Personen qualifiziert werden sollen:
 - Bei der Beantragung eines Grundqualifizierungskurses muss der zuständige öffentliche Träger der Jugendhilfe bestätigen, dass
 - eine Kooperationsvereinbarung mit der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle besteht bzw. eine schriftliche Mitteilung der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle vorliegt, wonach eine finanzielle Beteiligung durch die Arbeitsagentur bzw. Grundsicherungsstelle nicht erfolgen kann.
 - die Eignungseinschätzung der neu zu qualifizierenden Tagespflegepersonen vor Beginn der Maßnahme vom Träger der öffentlichen Jugendhilfedurchgeführt wird.
 - Bei der Beantragung von Nachqualifizierungs- bzw. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen muss der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Notwendigkeit des Fortbildungsangebots bestätigen.

2.4 Beschränkungen (Umfang und Dauer)

Pro geplanten Grund- und Nachqualifizierungskurs ist ein Antrag zu stellen. Mehrere Fort- und Weiterbildungskurse können in einem Antrag zusammengefasst werden.

Kursumfang und -dauer

Für die verschiedenen Qualifizierungsmaßnahmen gelten folgende Umfänge:

- Die Durchführungsdauer der Grundqualifizierungsmaßnahme darf in der Regel nicht mehr als zwölf Monate betragen.
- Nachqualifizierungen dürfen nicht mehr als 130 UE (entsprechend der sog. Vertiefungsphase nach dem DJI-Curriculum) umfassen und nicht länger als zwölf Monate dauern.
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen dürfen nicht weniger als 25 UE umfassen und sollten innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen werden.

Alle Maßnahmen müssen spätestens am 31.08.2012 enden.

3. Bewilligungsverfahren

3.1 Bewilligung der Förderung

Maßgeblich für die Entscheidung über Förderanträge sind die jeweils geltenden Leitlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege einschließlich aller Vorschriften, auf die dort Bezug genommen wird. Über die Anträge entscheidet die Servicestelle Aktionsprogramm Kindertagespflege unter der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

3.2 Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Servicestelle Aktionsprogramm Kindertagespflege entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel des ESF. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde nach der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderung.

3.3 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum entspricht in der Regel der Kursdauer, die im Antrag angegeben wird.

Bewilligungszeitraum

Alle Maßnahmen müssen spätestens am 31.08.2012 enden.

Die zulässige Durchführungsdauer der Qualifizierungskurse wird in Ziffer 2.4 definiert.

Im Zuwendungsbescheid können weitere Nebenbestimmungen getroffen werden.

4. Auszahlungs- und Nachweisverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme(n) im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung für die nachgewiesenen UE pro Teilnehmer/in in Höhe des nachgewiesenen

Erstattungsprinzip

Fehlbedarfs. Bemessungsgrundlage ist der feste Betrag in Höhe von 5,80 € pro UE und Teilnehmer/in.

Für die Erstattung der Ausgaben sind folgende Verfahrensschritte notwendig:

- a) Finanzbericht:
Bis zum Ende des Bewilligungszeitraums muss das Online-Formular „Finanzbericht“ in der Online-Datenbank unter der Rubrik „Mittelabrufverfahren“ ausgefüllt und versendet werden. Nach formaler Prüfung durch die bewilligende Stelle erfolgt eine Freischaltung des Online-Formulars „Verwendungsnachweis“.
- b) Verwendungsnachweis:
Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6 der ANBest-P bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der bewilligenden Stelle einzureichen.

Es ist das in der Online-Datenbank abgelegte Online-Formular „Verwendungsnachweis“ zu verwenden. Dieses ist nach der Versendung auszudrucken und unterschrieben nebst folgender Anlagen bei der bewilligenden Stelle einzureichen:

- Teilnehmerliste¹
- Auf Nachfrage müssen Kofinanzierungsnachweise eingereicht werden (Benachrichtigung per Email):
 - o Kofinanzierung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle: Vertragskopie und Zahlungsnachweis
 - o Kofinanzierung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe: Vertragskopie und Zahlungsnachweis
 - o Kofinanzierung durch Teilnahmegebühren: Zahlungsnachweis, exemplarische Vertragskopie mit einem Teilnehmenden

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem Finanzbericht, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis.

Auf der Ausgabenseite erfolgt die Angabe der Summe aus dem festen Betrag in Höhe von 5,80 € pro UE und Teilnehmer/in, auf der Einnahmenseite wird die Kofinanzierung aufgelistet.

Abweichend von Ziffer 6.2 der ANBest-P entfällt eine tabellarische Belegliste. Es wird kein Nachweis der tatsächlichen Personal- und Sachausgaben gefordert.

5. Öffentlichkeitsarbeit/Publizitätsvorschriften/Stammblattverfahren

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen. Sofern sich die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle an der Finanzierung beteiligt, ist auch darauf in geeigneter Weise hinzuweisen. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf das geförderte Projekt sind mit der bewilligenden Stelle abzustimmen. Einzelheiten sind im Zuwendungsbescheid geregelt, maßgeblich sind insbesondere die ESF-Publizitätsvorschriften gemäß VO

Abstimmung mit der ESF-Regiestelle

¹ Die Teilnehmerliste muss an jedem Unterrichtstag geführt werden. An jedem Unterrichtstag müssen die Teilnehmer/innen ihre Anwesenheit per Unterschrift bestätigen; auch der/die Dozent/in muss die Liste pro Unterrichtstag unterzeichnen. Aus der Teilnehmerliste müssen Ort, Anlass, Datum und Anzahl der pro Tag absolvierten UE hervorgehen.

(EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 (siehe Merkblatt Öffentlichkeitsarbeit als Anlage zum Zuwendungsbescheid).

Ferner nimmt der Zuwendungsempfänger am Stammbblattverfahren teil. Danach sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. vom Bildungsträger die für das inhaltliche Monitoring erforderlichen Daten zum Projekt und zu den Projektteilnehmerinnen und -teilnehmern zu erheben und zu übermitteln.

Stammbblattverfahren /
Monitoring

Anlage 1 – Finanzierungsbeispiele:

Beispiel 1:

Grundqualifizierung von 10 Teilnehmern (TN) à 160 UE

Zielgebiet 2

-	<u>Gesamtausgaben</u>	= 10 TN * 5,80 € * 160 UE	= 9.280 €
-	Kofinanzierung Arbeitsagentur		= 4.600 €
-	<u>Eigenanteil der TN</u>	= 10 TN * 160 €	= 1.600 €
-	ESF-Fehlbedarf		= 3.080 €

➔ ESF-Interventionssatz = 33,19 %

Beispiel 2:

Nachqualifizierung von 13 Teilnehmern (TN) à 90 UE

Zielgebiet 2

-	<u>Gesamtausgaben</u>	= 13 TN * 5,80 € * 90 UE	= 6.786 €
-	<u>Kofinanzierung örtl. Träger der öffentl. Jugendhilfe</u>		= 3.400 €
-	ESF-Fehlbedarf		= 3.386 €

➔ ESF-Interventionssatz = 49,90 %

Beispiel 3:

Fort- und Weiterbildung von 15 TN – 3 Module à 25 UE

Zielgebiet 2

-	<u>Gesamtausgaben</u>	= 15 TN * 5,80 € * 75 UE	= 6.252 €
-	<u>Kofinanzierung örtl. Träger der öffentl. Jugendhilfe</u>		= 1.500 €
-	<u>Eigenanteil der TN</u>	= 15 TN * 150 €	= 2.250 €
-	ESF-Fehlbedarf		= 2.502 €

➔ ESF-Interventionssatz = 40,02 %

IMPRESSUM

Servicestelle „Aktionsprogramm Kindertagespflege“

Email: kindertagespflege@esf-regiestelle.eu

www.esf-regiestelle.eu

Inhaltliche Beratung

Fördermittelberatung

Büro Stiftung SPI
Tempelhofer Ufer 12
10963 Berlin

Büro gsub
Oranienburger Str. 65
10117 Berlin

Fon: 030 – 259 2376 10
Fax: 030 – 259 2376 24

030 – 284 09 230
030 – 284 09 210

Version: 29.12.2010